

Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen

Gemäß ArbSchG, BetrSichV, BGV/GUV, GefStoffV

Geltungsbereich

Die "Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen" gelten für die Vertragsausführung bestehender und zukünftiger Verträge zwischen dem Auftragnehmer (AN) und dem Auftraggeber (nachfolgend „Messe Berlin“ genannt). Lässt der Auftragnehmer die Vertragserfüllung durch oder mit Dritten (Subunternehmer) vornehmen, ist er verantwortlich für die Sicherstellung der Unterweisung und Einhaltung dieser Bestimmungen. Diese Bestimmungen stellen das Mindestmaß an arbeitsschutzrechtlichen Regelungen dar. Die Messe Berlin erwartet von seinen Auftragnehmern zusätzlich die konsequente Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften.

Sicherheitsbestimmungen

Zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und Dritten sowie zur Sicherstellung der Sicherheit auf dem Gelände und in den Gebäuden der Messe Berlin sind folgende Sicherheitsbestimmungen zu beachten und einzuhalten:

1. Für Mitarbeiter des AN besteht vor Beginn der beauftragten Arbeiten sowie nach Beendigung der Arbeiten eine An- und Abmeldepflicht bei der auftraggebenden Abteilung. Die getroffenen Zeitvereinbarungen für bestimmte Tätigkeiten sind einzuhalten.
2. Es sind nur die Gelände- und Betriebsteile aufzusuchen, die im Rahmen der vereinbarten Arbeiten zugewiesen wurden.
3. Die Sicherheitskennzeichnungen auf dem Gelände sowie im Arbeitsbereich sind einzuhalten.
4. Der AN hat für seine zum Einsatz kommenden Mitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiter der Subunternehmen, eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, PSA gegen Absturz) zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen.
5. Bei allen Arbeiten sind die dem Gefährdungspotential entsprechenden Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Der AN hat sicherzustellen, dass nur Mitarbeiter mit den speziellen Fachkenntnissen für diese Arbeiten eingesetzt werden. Nachweise erforderlicher Qualifikationen (z.B. Schweißer) und Befähigungen sind vor Ort bereitzuhalten und werden stichprobenartig durch die Messe Berlin geprüft.
6. Der Auftragnehmer ist in seinem Arbeitsbereich für die Veranlassung und Durchführung der Arbeits- sowie Verkehrssicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sofern Dritte durch die beauftragten Arbeiten gefährdet werden können, ist eine ordnungsgemäße Absperrung der entsprechenden Arbeits- und Verkehrsbereiche vorzunehmen.
7. Der AN hat sich mit anderen Fremdfirmen bei Auftreten oder Erkennen möglicher gegenseitiger Gefährdungen abzustimmen und unverzüglich den benannten Ansprechpartner bzw. die Fachabteilung der Messe Berlin zu unterrichten.
8. Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Der AN ist verantwortlich für die sicherheitsgerechte Ausrüstung, den ordnungsgemäßen Zustand sowie den sicheren Betrieb der Arbeits- und Betriebsmittel. Arbeiten mit und Bedienen von Betriebsmitteln, Geräten, Einrichtungen und Anlagen der Messe Berlin bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Messe Berlin. Die Benutzung der von der Messe Berlin zur Verfügung gestellten Arbeits- und Betriebsmittel hat nach den gültigen Betriebsanweisungen der Messe Berlin zu erfolgen. Der AN hat im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob für den konkreten Einzelfall weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich sind.
9. Werden Gefahrstoffe in Bereichen der Messe Berlin eingesetzt, gelagert, umgefüllt oder transportiert, ist die Fachabteilung der Messe Berlin zu informieren. Ausgenommen sind Gefahrstoffe der Schutzstufe 1 in einer maximalen Menge pro Gebinde von 1 Liter oder 1 kg. Bei Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist der

AN für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen in seinem Arbeitsbereich verantwortlich. Insbesondere hat der AN eigenverantwortlich die nach Maßgabe der GefStoffV erforderlichen Schutz- und Kontrollmaßnahmen zu treffen. Besteht nach GefStoffV eine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, hat der AN diese Pflicht zu erfüllen und die Messe Berlin zu informieren. Mit Annahme dieser Bestellung bestätigt der AN, dass er sowie die eingesetzten Subunternehmer für alle beauftragten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen über die gemäß §17 GefStoffV erforderlichen besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen. Für Tätigkeiten in Bereichen mit Bauschadstoffen gelten die Gefährdungsbeurteilungen der Messe Berlin.

10. Alle für die Auftragserfüllung verwendeten wassergefährdenden Stoffe sind nur in der maximal benötigten Menge (Tagesbedarf), die für den ungehinderten Fortgang der Arbeiten erforderlich ist, bereitzustellen. Beim Umgang ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese weder in die Abwasserkanalisation noch in das Erdreich gelangen.
11. Auf dem Betriebsgelände der Messe Berlin gelten die Straßenverkehrsordnung und zulässige Höchstgeschwindigkeiten. Für den Transport und die Lagerung von Materialien dürfen nur die von der Messe Berlin angewiesenen Wege und Lagerstellen benutzt werden. Verkehrswege und Feuerwehrestellflächen sind in jedem Fall frei zu halten. Für den Transport von Materialien sind die erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen zu treffen.
12. Abfälle, die während der Vertragsdurchführung anfallen, sind grundsätzlich nach Abschluss der Arbeiten durch den AN vollständig mitzunehmen und eigenverantwortlich ordnungsgemäß zu entsorgen. Ausnahmen bilden Abfälle aus Stoffen / Gemischen, die Eigentum der Messe Berlin sind (z.B. bei Ausschachtung anfallende Stoffe; Abbruchmaterial) und für eine Wiederverwendung geeignet sind.
13. Nachfolgende Arbeiten bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis und sind ohne ausdrückliche Genehmigung der Messe Berlin verboten:
 - Heißarbeiten (Schweiß-, Brenn-, Schleif-, Trenn-, Schneid- und Lötarbeiten etc.) in oder auf Gebäuden / Hallen,
 - Arbeiten im Auslösebereich der Linearmelder im Südeingang,
 - Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten.Die schriftliche Erlaubnis ist während der Durchführung dieser Arbeiten mit sich zu führen.
14. Der Transport von Materialien und Betriebsmitteln über die Fahrtreppen, die von einer Person nicht in der Hand getragen werden können, ist ausdrücklich verboten.
15. Arbeiten, die außerhalb der üblichen Dienstzeiten durchgeführt werden müssen, sind mindestens zwei Tage vor Ausführung bei der Messe Berlin anzumelden. Arbeitsgenehmigungen / -erlaubnisse für Sonn- und Feiertagsarbeiten sind eigenverantwortlich vom AN einzuholen. Bei allen Arbeiten sind die zulässigen Immissionsrichtwerte des Landes-Immissionsschutzgesetzes einzuhalten.
16. Bei besonderen Ereignissen (z.B. Brand, Umweltschäden oder Unfall mit Personenschäden) ist unverzüglich die Leit- und Sicherheitszentrale der Messe Berlin zu benachrichtigen (Telefon: Intern -2803, Handy 030 3038-2803, Alternativ 030 3038 4444).

Die Messe Berlin kontrolliert stichprobenartig die Einhaltung o.g. Sicherheitsbestimmungen während der Vertragsdurchführung. Die Messe Berlin ist unbeschadet weiterer Rechte, die sich aus Gesetzen oder den übrigen vertraglichen Regelungen ergeben, berechtigt, die Arbeiten bei Gefahr in Verzug unverzüglich einstellen zu lassen und die Mitarbeiter des AN, die gegen Arbeitsschutzvorschriften und diesen Sicherheitsbestimmungen zuwiderhandeln, aus dem Betriebsgelände zu verweisen.

Bestätigung durch Fremdfirma

Mit Unterschrift des Vertrages bestätigt der AN, dass die Einhaltung vorstehender Sicherheitsbestimmungen bei der Auftragsdurchführung sichergestellt ist. Der AN verpflichtet sich, alle bei der Messe Berlin zum Einsatz kommenden Mitarbeiter einschließlich Mitarbeiter von Subunternehmen anhand dieser Sicherheitsbestimmungen zu unterweisen und die Unterweisung bei länger andauernden Aufträgen mindestens einmal jährlich zu wiederholen.